

# Info zur Berechnung der Elternbeiträge

## Was ist Einkommen?

Gem. § 7 i.V.m § 8 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein und § 7 der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zu Elternzeit wird als Lohnersatzleistung im vollen Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

## Wie berechnet sich das Einkommen?

Bei nichtselbständiger Tätigkeit: alle Bruttoeinnahmen – Werbungskosten  
Bei selbständiger Tätigkeit: Gewinn

**Hinzuzurechnen sind:** Steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen, Bundesausbildungsförderung u. -hilfe, Wohngeld, Rente, Krankengeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Kapitaleinnahmen, Arbeitslosengeld I und II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungen etc...

Arbeitnehmern, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung entrichten, wird ein Zuschlag von 10 % ihrer Bruttoeinnahmen den Bruttoeinkünften hinzugerechnet (Beamte, Richter, Soldaten).

**Abziehen sind:** Kinder- und Betreuungsfreibeträge ab dem 3. Kind

## Welche Belege sind einzureichen?

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit:
  - **Aktuelle Verdienstabrechnung,**
  - Sollten Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein, sind Gehaltsabrechnungen von jedem Arbeitgeber einzureichen. Wenn Sie innerhalb eines Jahres den Arbeitgeber wechseln, so ist die letzte Abrechnung des letzten Arbeitgebers ebenfalls beizufügen, sowie aktuelle Gehaltsabrechnungen vom neuen Arbeitgeber.
  - **Aktueller Einkommensteuerbescheid (alle Seiten)**

## **Keinen elektronischen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung!!**

- Bei Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- u. Forstwirtschaft:**
  - **Aktueller Einkommensteuerbescheid (alle Seiten)**
- Bei anderen Einkünften:
  - die jeweiligen **Leistungsbescheide** (Bescheide über Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung, etc.)
  - Kontoauszüge 2018 bzw. Titel als Unterhaltsnachweis

Ohne Einkommensnachweis ist der **höchste Elternbeitrag** zu zahlen! Wer die in § 7 der Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## Welches Einkommen ist zugrunde zu legen?

Maßgebend ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege bzw. der Kindertageseinrichtungsplatz sowie die OGS in Anspruch genommen werden.

Soweit das Einkommen des Kalenderjahres nicht nachgewiesen werden kann, wird zunächst das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrunde gelegt (der Elternbeitrag wird vorläufig festgesetzt). Nach Ablauf des laufenden Jahres und Vorlage der vollständigen Nachweise über die in diesem Jahr erzielten Einkünfte erfolgt die endgültige Festsetzung.

**siehe Rückseite**

Einkommensänderungen, die sich auf Dauer ergeben, sind ebenfalls anzugeben bzw. nachzuweisen.

### Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule zum 01.01.2019

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			OGS
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
bis 25.000 €	0	0	0	0	0	0	0
bis 31.000 €	81,20 €	101,50 €	126,88 €	35,53 €	40,60 €	60,90 €	55,00 €
bis 37.000 €	106,58 €	131,95 €	157,33 €	45,68 €	55,83 €	86,28 €	65,00 €
bis 43.000 €	131,95 €	162,40 €	187,78 €	60,90 €	71,05 €	111,65 €	75,00 €
bis 50.000 €	157,33 €	192,85 €	218,23 €	76,13 €	91,35 €	142,10 €	85,00 €
bis 56.000 €	182,70 €	223,30 €	248,68 €	91,35 €	111,65 €	172,55 €	100,00 €
bis 62.000 €	208,08 €	253,75 €	279,13 €	106,58 €	131,95 €	203,00 €	120,00 €
bis 68.000 €	233,45 €	284,20 €	309,58 €	121,80 €	152,25 €	233,45 €	140,00 €
bis 75.000 €	258,83 €	314,65 €	340,03 €	137,03 €	172,55 €	268,98 €	160,00 €
bis 83.000 €	279,13 €	340,03 €	375,55 €	157,33 €	192,85 €	304,05 €	165,00 €
bis 91.000 €	299,43 €	365,40 €	411,08 €	177,63 €	213,15 €	340,03 €	170,00 €
bis 100.000 €	319,73 €	390,78 €	446,60 €	203,00 €	233,45 €	375,55 €	180,00 €
über 100.000 €	340,03 €	416,15 €	482,13 €	228,38 €	253,75 €	411,08 €	185,00 €

Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden jährlich, erstmalig zum 01.01.2019, um 1,5 % erhöht.

### Beitragstabelle Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*
bis 25.000 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	2,94 €	1,31 €
bis 37.000 €	3,77 €	1,79 €
bis 43.000 €	4,59 €	2,32 €
bis 50.000 €	5,41 €	2,94 €
bis 56.000 €	6,23 €	3,57 €
bis 62.000 €	7,05 €	4,20 €
bis 68.000 €	7,88 €	4,83 €
bis 75.000 €	8,70 €	5,51 €
bis 83.000 €	9,47 €	6,23 €
bis 91.000 €	10,25 €	6,96 €
bis 100.000 €	11,02 €	7,73 €
über 100.000 €	11,79 €	8,51 €

**\*Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.**

Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertagesstätte, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Warstein in Anspruch, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbetrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung aus der **Höhe der zu zahlenden Beiträge**, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder. Nachdem die Rangfolge der Kinder ermittelt wurde, erfolgt eine Reduzierung des Beitrages um 75 %. Im Anschluss hieran findet die Beitragsbefreiung nach den gesetzlichen Vorschriften statt (Beitragsfreies Jahr).

Fragen hierzu beantworten Frau Koch, Tel. 02902/81-291 und Frau Rahner 02902/81-398.